

Bernd Broich

Rechtsanwalt

RA Broich, Brügelmannstr. 16, 50679 Köln

Landgericht Kassel

34111 Kassel

Vorab per Telefax: 0561 / 912 – 1020
(ohne Abschriften und Anlagen)

Bei Schreiben und Überweisungen
bitte stets angeben:

Mein Zeichen: OV R 17 ./ DARC Reg.-Nr.: 351/05
--

50679 Köln (Deutz)
Brügelmannstraße 16
(Nähe Messe)

Telefon: 0221 / 70 20 449
Fax: 0221 / 82 71 336

Bankverbindung:
Konto-Nr. 278 625
BLZ 370 502 99
Kreissparkasse Köln

Gerichtsfach: K 1665

Ust.-IdNr.: DE 234279292

Köln, 19.10.2005 BR/we/a

Geschäftsnummer: 3 T 822/05

In der Vereinsregistersache

Deutscher Amateur-Radio-Club e.V. (DARC e.V.)

wird die am 05.10.2005 eingelegte Beschwerde gegen den Beschluss des AG Kassel vom 21.09.2005 wie folgt **begründet**:

I.

Zunächst wird voll umfänglich Bezug genommen auf den diesseitigen Schriftsatz vom 02.08.2005 und die darin angeführten Argumente.

II.

Darüber hinaus wird wie folgt vorgetragen:

Der angegriffene Beschluss ist rechtsfehlerhaft ergangen.

1.

Im Laufe des Verfahrens war der DARC e. V. angeschrieben und um eine Stellungnahme gebeten worden. Diese Stellungnahme wurde dem Antragsteller jedoch nicht zur Verfügung gestellt. Der Antragsteller hatte daher keine Gelegenheit, darauf eine Replik anzufertigen. Insoweit wurde der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

Hiermit wird darum gebeten, die Stellungnahme des DARC e. V. dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

2.

a) Diesseits wurde nicht in Abrede gestellt, dass das Delegiertenprinzip bei einem derart großen Verein grundsätzlich zweckmäßig und zulässig ist. Nach diesseitiger Auffassung steht jedoch die konkrete Ausgestaltung des Delegiertenprinzips in Kombination mit den Verfahrensdetails nicht im Einklang mit dem geltenden Vereinsrecht, da der Verein im Wesentlichen fremdbestimmt ist und die Mitgliederrechte in unzulässiger Weise beschnitten werden.

Mit der diesseits zitierten Literatur, insbesondere mit Reichert, Vereinsrecht, 9. Auflage, RZ 2789, hat sich das Gericht nicht in dem erforderlichen Maße auseinandergesetzt.

Wie schon ausgeführt wurde, können die Mitglieder des Vereins lediglich ihre Ortsverbandsvorsitzenden wählen. Der DARC e.V. besitzt etwa 1.100 Ortsverbände, mit zusammen etwa 48.000 Mitgliedern. Nach regionalen Gesichtspunkten bilden mehrere Ortsverbände sogenannte Distrikte als Mittelstruktur. Es gibt insgesamt 24 Distrikte. Alle Ortsverbandsvorsitzenden eines Distrikts bilden die Distriktsversammlung. Diese wählt u. a. den Distriktsvorsitzenden, der gleichzeitig laut Satzung Mitglied der Mitgliederversammlung (Amateurrat) ist. Der Amateurrat besteht allein aus der Menge aller Distriktsvorsitzenden.

Als weitere Anlage wird angebeigefügt die

Wahlordnung (WO)

vom 01.07.1978.

Danach müssen Bewerber für den Distriktsvorstand zunächst vorgeschlagen werden. Nach 2.3 WO können lediglich die Ortsverbandsvorsitzenden entsprechende Wahlvorschläge machen. Die Mitglieder in den Ortsverbänden haben nicht einmal die Möglichkeit, ihnen genehme Kandidaten zu benennen. Es steht allein in der unabhängigen Entscheidung der Ortsverbandsvorsitzenden, wer zur Wahl u. a. des Distriktsvorsitzenden (der gleichzeitig Mitglied der Mitgliederversammlung ist) überhaupt zugelassen wird. Dabei sind die Ortsverbandsvorsitzenden an keine Weisung oder Beschlüsse der von ihnen vertretenden Mitglieder gebunden.

Auch bei der Wahl des Distriktsvorsitzenden sind die Ortsverbandsvorsitzenden unabhängig, frei und nicht an Weisungen der Mitglieder, von denen sie ihrerseits gewählt wurden, gebunden.

Auch sei auf 2.5 WO hingewiesen, wonach die Wahl des Distriktsvorstands geheim durchzuführen ist. Selbst wenn die Mitglieder ihren Ortsverbandsvorsitzenden eine klare Weisung für die Wahl des Distriktsvorstandes gegeben hätten, könnte dieser sich auch auf Grund der geheimen Wahl von der Weisung distanzieren, ohne dass es auch nur auffiele.

Hinzu kommt wie gesagt, dass der relativ kleine Personenkreis, der berechtigt ist, Wahlvorschläge zu machen, identisch ist mit demjenigen, der die Wahl vornimmt.

Daraus folgt, dass die Mitglieder im Gegensatz zur Auffassung des Gerichts im Beschluss vom 21.09.2005 nicht einmal einen mittelbaren Einfluss auf die Zusammen-

setzung der Mitgliederversammlung und damit auf die wesentlichen Entscheidungen des Vereins (wie etwa die Vorstandswahl) haben.

Der Einfluss der Mitglieder beschränkt sich allein auf die Wahl ihres Ortsverbandsvorsitzenden, der selbst allerdings nicht Mitglied der Mitgliederversammlung ist.

Wenn der DARC schon ein Delegiertenprinzip eingeführt hat, müssen die Delegierten auch direkt von den Mitgliedern gewählt werden. Hier wird die Wahl der Delegierten in die Mitgliederversammlung jedoch von einer zusätzlichen zwischengeschalteten Ebene der Ortsverbandsvorsitzenden vorgenommen. Diese müssten dann zumindest weisungsgebunden sein.

b) Ferner müsste jedem einfachen Mitglied zumindest ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Distriktsvorstands eingeräumt werden. Alternativ käme auch in Betracht, dass jedes einfache Mitglied ohne Vorschlagserfordernis für den Posten des Distriktsvorsitzenden kandidieren kann. Gleiches wäre für die Wahl des Vereinsvorstands in Betracht zu ziehen.

Nichts davon ist beim DARC e. V. der Fall. Daher kann von einem die Mitgliedschaftsrechte währenden Einfluss der einzelnen Mitglieder auf die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung keine Rede mehr sein.

c) Auch sei darauf hingewiesen, dass nach 3.3 WO auch die Vorstandmitglieder des DARC lediglich von dem kleinen Kreis der Amateurrats-Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden können, die nach 3.4 WO dann auch alleine berechtigt sind zur Wahl.

d) Auf Grund der beschriebenen Struktur sind somit lediglich 24 von etwa 48.000 Mitgliedern in der Lage, Einfluss auf die Zusammensetzung des Vereinsvorstands und auf dessen Entscheidungen zu nehmen. Allen anderen ist dies auf Grund der völligen Weisungsungebundenheit und Entscheidungsfreiheit sowohl der Ortsverbands- als auch der Distriktsvorsitzenden selbst mittelbar verwehrt. Insgesamt ist somit von einer Fremdbestimmung des Vereins auszugehen.

e) Hinzu kommt, dass die Mitgliederversammlung nach § 10.4 der Satzung einen Amateurratssprecher sowie dessen Stellvertreter wählt. Dieser hat nach Punkt 8.1 der Geschäftsordnung besondere Aufgaben, insbesondere steht ihm die Einberufung von Versammlungen des Amateurrates gem. § 14.2 der Satzung zu.

Außerdem kann der Sprecher Arbeitsgruppen bilden zur Vorbereitung der Versammlung des Amateurrates. Durch diese Befugnisse vereinigt der Amateurratssprecher eine ungeheure Machtfülle auf sich.

In der Vergangenheit war es so, dass der Amateurratssprecher die wesentlichen Entscheidungen der Mitgliederversammlung vorbereitet und entsprechende Vorschläge zur Abstimmung gestellt hat. Diese wurden in den allermeisten Fällen vom Amateurrat nur noch abgenickt.

Dadurch, dass die Politik des Vereins faktisch vom Amateurratssprecher maßgeblich bestimmt wird, werden die Rechte der einzelnen Mitglieder noch weiter beschnitten.

Es dürfte mit dem Vereinsrecht unvereinbar sein, einem einzelnen Mitglied der Delegiertenversammlung eine derart heraus gehobene und mit entsprechenden Befugnissen versehene Stellung einzuräumen, die faktisch eine weitere von den einfachen Mitgliedern entkoppelte Ebene ohne Weisungsbindung darstellt.

3.

Auch der Hinweis auf das Minderheitenrecht des § 37 BGB kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Diese Norm ist entsprechend anwendbar, wenn die Satzung an Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung als oberstes Organ vorsieht (Palandt § 37 Rz 2). Die Minderheit könnte jedoch lediglich die Einberufung des Amateurrats in unveränderter Zusammensetzung verlangen (Stöber, 9. Auflage 2004, Rz 497a). Weder könnte sie die Einberufung aller Mitglieder durchsetzen, noch könnte sie Einfluss auf die Entscheidungen des Vereins nehmen.

4.

Es bleibt daher dabei, dass die Rechte der Vereinsmitglieder auf Teilhabe an den wesentlichen Entscheidungen des Vereins durch die Satzung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Wille der einfachen Vereinsmitglieder wird durch zwei weisungsungebundene Delegiertenebenen vollständig von diesen Entscheidungen entkoppelt. Dadurch werden diese fremdbestimmt.

An dem Antrag, die Satzung in diesem Punkt für nichtig zu erklären, wird daher festgehalten.

5.

Klarstellend sei erwähnt, dass Antragsteller nicht der Ortsverbandsvorsitzende Herr Johannes Heep ist, sondern der von Herrn Heep vertretene Ortsverband R 17.

6.

Für den Fall, dass der Beschwerde nicht stattgegeben wird, wird beantragt,

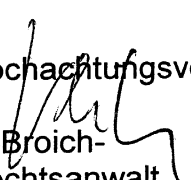
die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Rechtsfrage mit grundsätzlicher Bedeutung, nämlich darum, in wieweit die Rechte der einfachen Vereinsmitglieder in derartigen Fällen durch Einführung einer Delegiertenversammlung, die ihrerseits von ebenfalls weisungsungebundenen zwischengeschalteten Personen gewählt wird, gewahrt werden.

Die Frage der prinzipiellen Zulässigkeit von mindestens zwei Ebenen freier und weisungsungebundener Delegierten in Kombination mit einem extrem eingeschränkten Vorschlagsrecht zur Kandidatur für Vorstandsämter ist von grundsätzlicher Bedeutung.

Hochachtungsvoll


-Broich-
Rechtsanwalt